

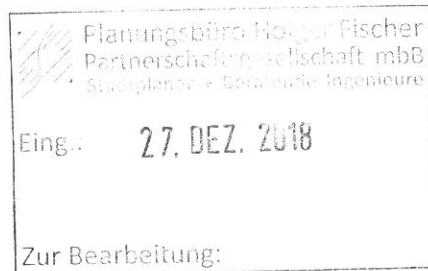
Umweltrelevante Stellungnahmen



• DER KREISAUSSCHUSS

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden



Fachbereich:	Recht und Kommunalaufsicht
Fachdienst:	Kommunal- und Verbandsaufsicht Träger öffentlicher Belange
Ansprechpartner/in:	Herr Bleich-Potkowa
Zimmer:	218 a
Telefon:	06421 405-1433
Fax:	06421 405-1650
Vermittlung:	06421 405-0
E-Mail:	PotkowaM@marburg-biedenkopf.de
Unser Zeichen:	FD 30.2 - TÖB/17.05/2018-0073 (bitte bei Antwort angeben)

20.12.2018

Beteiligungsverfahren (TÖB)

Bauleitplanung Rauschenberg; Bebauungsplan Nr. 14 "Auf dem Kalk II" sowie 33. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Auf dem Kalk"

- Ihr Schreiben vom 14.11.2018; Az.: Adler/Gerhard

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit o. a. Schreiben übersandten Planunterlagen haben wir zur Kenntnis genommen. Seitens unserer Fachbereiche Gesundheit sowie Ordnung und Verkehr bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Anmerkungen und Hinweise werden insoweit nicht vorgebracht.

Des Weiteren nehmen wir als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz

Die Planunterlagen wurden durch unseren **Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz** geprüft.

Der **Fachdienst Bauen** hat zu den Planungen nicht Stellung genommen.

Die **Fachdienste Naturschutz und Wasser- und Bodenschutz** nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Naturschutz

Auf Grundlage der eingereichten Planunterlagen und bei Beachten der nachfolgenden Punkte bestehen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeirat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umsetzung des o.g. Bebauungsplans i. V. m. der beantragten 33. Änderung des Flächennutzungsplans.

- | | | | |
|--|---|--|--|
| • Servicezeiten:
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung | ○ Dienstgebäude:
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500 | ○ Buslinien:
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus) | ○ Bankverbindungen:
Sparkasse Marburg-Biedenkopf Konto-Nr.: 19 BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC: HELADEF1MAR |
|--|---|--|--|

Die derzeitige Planung liegt als Vorentwurf vor, der konkrete Kompensationsbedarf wurde noch nicht ermittelt, weiterhin wurden die Flächen für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen noch nicht benannt.

- Der Artenschutzfachliche Fachbeitrag wurde erstellt. Alle dort genannten vorlaufenden CEF-Maßnahmen für Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*) inklusive der im Rahmen der Minimierung und Vermeidung nachträglicher Eingriffsfolgen auf die relevanten streng und besonders geschützten Arten sind vollumfänglich zu berücksichtigen und umzusetzen (vgl. Kap.2.2 und 2.3 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, S. 23-34 i. V. m. den angehängten Prüfbögen).

Für die durchzuführenden CEF-Maßnahmen ist ein Monitoring über fünf Jahre gemäß der genannten Vorgaben im den Planunterlagen beigefügten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Stand: Oktober 2018) vorzusehen, um den Erfolg dieser Maßnahmen sicherzustellen bzw. im Bedarfsfall zeitnah korrigierend eingreifen bzw. nachbessern zu können.

- Im Rahmen des weiteren Verfahrens sind die CEF-Flächen konkret zu benennen.
- Gehölzarbeiten und auch die Baufelddräumung sind außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeit, d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September, vorzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, ist aufgrund des Vorhandenseins streng oder besonders geschützter Arten eine ökologische Baubegleitung durch einen qualifizierten Fachgutachter vorzusehen, um sicherzustellen, dass es zu keiner Verletzung artenschutzrechtlicher Belange (z.B. Boden- oder auch Heckenbrüter) kommt bzw. drohenden artenschutzrechtlichen Konflikten zeitnah durch entsprechende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden kann. Das Ganze ist über ein aussagekräftiges Kurzgutachten (inklusive geeigneter Fotos) in schriftlicher Form zu dokumentieren und dem FD Naturschutz zeitnah zur Verfügung zu stellen.
- Der sich westlich an das Plangebiet anschließende Wald inklusive des vorgelagerten extensiv genutzten Grünlandsaumes ist entsprechend der vorgelegten Planunterlagen zukünftig zu erhalten.
- Die Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen, d. h. sowohl für geplante Kompensationsmaßnahmen oder auch für vorlaufende Artenhilfsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), ist für die Umsetzung der dort geplanten vorlaufenden Maßnahmen darzulegen bzw. nachzuweisen und nachvollziehbar in geeignetem Kartenmaterial zu dokumentieren, um die zeitnahe Erfassung im Hessischen Naturschutzregister (NATUREG) gemäß der neuen Kompensationsverordnung des Landes Hessen (2018) zu ermöglichen bzw. sicherzustellen.

Wasser- und Bodenschutz

Gegen die v. g. Planungen bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgende Punkte beachtet werden:

1. Das Vorhaben befindet sich in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlagen Wohratal und Stadtallendorf. Entsprechend sind die zugehörigen Schutzgebietsbestimmungen zu beachten. Dies ist in den textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.
2. Für die Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser ist gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine separate Einleiterlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen, dabei sind die DWA Regelwerke M153, A117 sowie A138 zu berücksichtigen.

Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz

Durch die genehmigte Abweichung von Regionalplan wurden die planerischen Voraussetzungen für die vorgelegten Planungen geschaffen.

Aus Sicht des von uns zu vertretenden Belanges Landwirtschaft bestehen hinsichtlich der Flächennutzungsplanänderung und der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 keine grundsätzlichen Bedenken.

Bezüglich des noch notwendigen arten- und naturschutzrechtlichen Ausgleiches behalten wir uns vor, diesen gesondert zu prüfen sofern hiervon landwirtschaftliche Flächen betroffen sind. Bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahmen für die Feldlerche (S. 18 Umweltbericht) wird vorgeschlagen dies über einen bzw. mehrere Verträge mit Landwirten zu regeln.

Fachbereich Gefahrenabwehr

Die uns im Rahmen des Verfahrens zum vg. Entwurf zur Stellungnahme übersandten Unterlagen haben wir erhalten, geprüft und nehmen hierzu in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung.

Aufgrund der Tatsache, dass die Planungsunterlagen zur Löschwasserversorgung keine definitiven Aussagen treffen, weisen wir daraufhin, dass die Stadt Rauschenberg als Träger des örtlichen Brandschutzes gemäß § 3 (1) Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 verpflichtet ist, den örtlichen Erfordernissen entsprechend Löschwasser bereitzustellen.

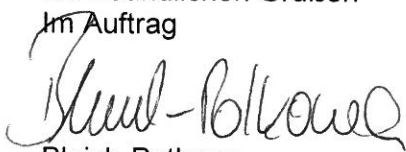
Wir bitten den Verfahrensträger darauf hinzuweisen, dass die Planung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet mit der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf abzustimmen ist.

Darüber hinaus bestehen gegen die vorliegenden Planungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken und Anregungen.

Der Magistrat der Stadt Rauschenberg erhält eine Mehrausfertigung dieser Stellungnahme zur Kenntnis und weiteren Prüfung der dargelegten fachbehördlichen Belange. Über das Ergebnis der Abwägung bitten wir, uns zu gegebener Zeit zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bleich-Potkova



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16

35440 Linden



Geschäftszeichen: RPGE-31-61a0100/39-2014/13
Dokument Nr.: 2018/476120

Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: Adler/Gerhard
Ihre Nachricht vom: 19.11.2018

Datum 20. Dezember 2018

Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg
hier: Bebauungsplan Nr. 14 „Auf dem Kalk II“ im Stadtteil Rauschenberg

Verfahren nach § 4(1) BauGB**Ihr Schreiben vom 14.11.2018, hier eingegangen am 19.11.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde**Bearbeiter: Herr Bellof, Dez. 31, Tel. 0641/303-2429**

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Der Geltungsbereich wird im RPM 2010 als *Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft* festgelegt, sodass die Planung dem Ziel 6.3-1 RPM 2010 widerspricht. Mit der Entscheidung vom 19.09.2018 über den Zielabweichungsantrag der Stadt Rauschenberg vom 26.06.2018 wurde die Abweichung von dem Ziel des RPM 2010 unter der Voraussetzung zugelassen, dass im Südwesten der Ortslage ein im RPM 2010 festgelegtes, ca. 5 ha großes *Vorranggebiet Siedlung Planung* der Vorrang für die Siedlungsentwicklung künftig entfällt. Somit gilt in diesem Bereich die unterlagernde Festlegung eines *VRG für die Landwirtschaft*. Lt. Bodenviewer Hessen ist aufgrund der Bodenfunktionen und des Ertragspotentials die Eignung für eine landwirt-

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



schaftliche Nutzung sogar besser als im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Gemäß Ziel 5.2-5 des RPM 2010 sind vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen die vorhandenen Flächenreserven im Innenbereich darzustellen sowie deren Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen („**Innenentwicklung vor Außenentwicklung**“). Diesem Gebot der Nachverdichtung wurde bereits im Zielabweichungsverfahren nachvollziehbar und ausreichend nachgekommen, in der Begründung zum B-Plan wird dies nochmals vollständig dargestellt.

Die Maßgabe der Zielabweichungsentscheidung, eine bedarfsorientierte Umsetzung des Bebauungsplanes in mindestens 2 Bauabschnitten, wurde in dem Planentwurf umgesetzt. Der 1. Bauabschnitt wird lt. BPlanfestsetzung ca. die Hälfte des Gesamtgebietes umfassen (ca. 20 Bauplätze).

In Ergänzung dazu geht der Stadt zeitnah der Entwurf einer städtebaulichen Vereinbarung, nach welcher der 2. Bauabschnitt erst erschlossen werden darf, wenn mindestens 75 % der Baugrundstücke des ersten Bauabschnittes verkauft wurden.

Vorbehaltlich der vor Inkraftsetzung des Bebauungsplanes noch zu erbringenden städtebaulichen Vereinbarung entspricht der Planentwurf der Entscheidung über die Zielabweichung vom 19.09.2018.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiter: Herr Nachtigall, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4148

Der Planungsraum liegt innerhalb der Schutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke. Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 02.11.1987 (StAnz.48/87 S. 2373) sind zu beachten. Das Plangebiet ist im Regionalplan Mittelhessen 2010 u.a. als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz klassifiziert.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates keine Bedenken.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4169

Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.

Randlich des Flurstücks 145/33 verläuft ein temporär wasserführender Graben. Für dessen Bewertung ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Marburg zuständig, ob es sich um ein Gewässer von nicht wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4226

Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis Marburg-Biedenkopf, FD 63.2 - Wasser- und Bodenschutz.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Schneider, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4272

Nachsorgender Bodenschutz:

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt u. Geologie (HLNUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Allerdings weise ich in Anlehnung an meine Stellungnahme zum Abweichungsantrag von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen der Stadt Rauschenberg vom 03.08.2018 darauf hin, dass sich nordwestlich und südöstlich in unmittelbarer Nähe zum Planungsraum jeweils eine Altfläche befindet:

Schlüssel-Nr.	Gemarkung / Gemeinde	UTM-Koordinaten oder Straße und Hausnummer	Art der Altfläche	max. Gefährdungs-klassse (1-5)	Status / Bemerkung
534.017.050-000.018	Rauschenberg / Rauschenberg	UTM-Ost: 494137 UTM-Nord: 5637534	Altablagerung; Arbeitsname: Am Stadtteich (Standort 16); bis ca. 1963; Hausmüll, Bau-schutt, PKW und Ölkänter	4	Altlastenverdächtige Fläche, ehem. Hohlweg / Graben; die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefährdung ist daher derzeit nicht möglich
534.017.050-001.008	Rauschenberg / Rauschenberg	Am Schwitzenberg 4; UTM-Ost: 494411 UTM-Nord: 5637102	Altstandort; Montageunternehmen für Leitplanken, Herstellung von Metallkonstruktionen	4	Fläche nicht bewertet; bisher nicht untersuchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefährdung ist daher derzeit nicht möglich

Die Altablagerung „Am Stadtteich“ (534.017.050-000.018) hat in der Vergangenheit mehrfach gebrannt und ist mit Erde abgedeckt. Die Flächengröße beträgt ca. 500 m² und die Aufhöhung 3 m, woraus sich ein Ablagerungsvolumen von ca. 1500 m³ ergibt. Aktuell wird das Gelände als Pferdeweide genutzt. Bislang wurden auf dem Gelände eine Einzelfallrecherche (Gutachten vom 09.04.2008) und eine Orientierende Untersuchung (Gutachten vom 18.03.2011) durchgeführt, woraufhin am 07.11.2012 eine Nachuntersuchung im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze inklusive Beprobung von Grundwasserkleinpegeln (Gutachten vom 06.09.2013) veranlasst wurde.

Die Bodenluftuntersuchungen, welche im Gutachten vom 18.03.2011 beschrieben werden, zeigten keine im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Grundwasser relevanten Belastungen. Bodenmischproben vom südlichen Rand der Ablagerung zeigten erhöhte PAK/B(a)P-, PCB-, Blei-, Quecksilber- und Zinkkonzentrationen. Unter Betrachtung der jeweiligen Grenz-pH-Werte und des stoffspezifischen Mobilitätsvermögens ging hiervon jedoch kein sanierungserforderliches Gefährdungspotenzial für das Grundwasser aus.

In einer abstomigen Grundwasserprobe südlich der Ablagerungsfläche wurde am 16.06.2010 einmalig ein MKW-Gehalt von 0,6 mg/l gemessen. In den daraufhin veranlassten Nachuntersuchungen vom 19.11.2012 und 05.03.2013 lagen die MKW-Analysenergebnisse jedoch unterhalb der Nachweisgrenze von 0,1 mg/l. Basierend auf diesen Ergebnissen ist eine Grundwasserbelastung für die Altablagerung „Am Stadtteich“ nicht erkennbar.

Auf der v. g. Altfläche Am Schwitzenberg 4 (534.017.050-001.008) kam es während der Betriebszeiten ggf. zu Bodenbelastungen, deren Auswirkungen sich über die Bodenluft (leichtflüchtige Schadstoffe wie LHKW u. BTEX) und über das Grundwasser auch dem weiteren Umfeld mitteilen können, d. h. es kann ggf. zu Anreicherungen dieser Schadstoffe in Räumlichkeiten kommen. Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen an die zuständige Sachbearbeiterin Frau Piper, Tel.: 0641 303-4241.

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen werden, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen und der Sachstand, wie in Kapitel 11 der vorgelegten Begründung erläutert, unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen. Die Bewertung durch die Behörde erfolgt gemäß der neuen Nutzung der Fläche.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - sowie ehemalige Deponien (Altablagerungen) in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem GewerbeRegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf und bei der Stadt Rauschenberg einzuholen.

Hinweis:

Über die **elektronische Datenschnittstelle DATUS online** steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 erfasst werden können. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen.

Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln.

Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungsanweisung unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>.

Vorsorgender Bodenschutz:

Boden ist wie Wasser und Luft eine unersetzbare Ressource und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle natürliche Funktionen. Die Funktionen des Bodens sind auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

In den vorliegenden Unterlagen werden die Belange des Bodenschutzes dargestellt. Es wird zur Versiegelung von Böden kommen, was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führt.

Der Verlust an Bodenfunktionen ist idealerweise bodenspezifisch zu kompensieren. Angemessene Kompensationsmaßnahmen und deren Bewertung finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (HLNUG Heft 14, 2018)

Den Empfehlungen / Anweisungen zum Schutz des Bodens im Umweltbereich ist Folge zu leisten.

Entsprechende in den vorliegenden Unterlagen dargestellte Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind mit den zukünftigen Bauherren vertraglich festzuhalten.

Hierzu sind auch die nachfolgenden Info-Blätter des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu beachten:

Boden – mehr als Baugrund; Bodenschutz für Bauausführende
(https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschubauen_bauausfuehrende_textvorlage_02_180420_inkl-anhang.pdf)

Boden – damit Ihr Garten funktioniert; Bodenschutz für Häuslebauer“
(https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschubauen_haeuslebauer_textvorlage_01_180420.pdf)

Dieser Sachverhalt mit den daraus resultierenden Ausführungshinweisen zum vorsorgenden Bodenschutz ist in den textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Bearbeiterin: Frau Parsch, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4351

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink:

https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/content-downloads/Baumerkblatt_090515_Stand_131014_0.pdf

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4476

Die Planung wird zur Kenntnis genommen.

Windvorrangflächen in relevanter Nähe sind aktuell nicht dargestellt, die jedoch immer im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und zu bewerten sind (siehe § 50 BImSchG).

Die landwirtschaftliche Nutzung ist ggf. soweit zu begrenzen, dass es zu keinen Beschwerden (z.B. wg. Staubimmissionen, Lärm und Geruch), bei den maßgeblichen Immissionsorten im „Allgemeinen Wohngebiet“ (WA) kommt.

Bearbeiterin: Frau Dr. Wesp, Durchwahl: 4436

Aus Sicht der Lärmaktionsplanung bestehen keine Bedenken.

Bergaufsicht

Bearbeiter: Herr Ebert, Dez. 44, Tel. 0641/303-4516

Der Planungsraum liegt im Bergfreien.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5125

Bezüglich der o. g. Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind von dem Bebauungsplan nicht betroffen.

Obere Forstbehörde

Bearbeiter: Herr Krebber, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5531

Der Bebauungsplan berührt keine forstlichen Belange.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt, wie in der angehängten Karte dargestellt, im Nordwesten (Flurstücksnummern 49, 122, 18) unmittelbar an Wald i.S.d. § 2 HWaldG an. Die Baugrenzen befinden sich außerhalb des Gefahrenbereichs von 30 m zum Wald.



Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31, Tel. 0641/303-2352

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin und bitte um Beachtung:

Mit der Änderung des BauGB 2017 werden an die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zusätzliche Anforderungen gestellt. Im Regelfall bleibt es bei der Auslegungsfrist von einem Monat, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine angemessene längere Auslegungsfrist zu wählen. Dies ist in der Begründung zu thematisieren.

- Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.
- Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind neben der Einstellung in das Internet über das zentrale Internetportal des Landes Hessen <https://bauleitplanung.hessen.de/> zugänglich zu machen. Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internet auffindbar und abrufbar waren. Hierfür kommen auch technische Möglichkeiten (z. B. Screenshots) in Betracht.
- Ein Verstoß gegen die originär gemeindliche Verpflichtung zur Einstellung in das Internet führt zu einem beachtlichen Fehler.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Josupeit



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro

Holger Fischer

Konrad-Adenauer-Straße 16

35440 Linden

Eing.:

27. DEZ. 2018

Zur Bearbeitung:

Geschäftszeichen:

RPGI-31-61a0100/40-2014/9

Dokument Nr.:

2018/476714

Bearbeiter/in:

Astrid Josupeit

Telefon:

+49 641 303-2352

Telefax:

+49 641 303-2197

E-Mail:

astrid.josupeit@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:

Adler/Gerhard

Ihre Nachricht vom:

14.11.2018

Datum

20. Dezember 2018

Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg**hier: 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Auf dem Kalk II“ im Stadtteil Rauschenberg****Verfahren nach § 4(1) BauGB****Ihr Schreiben vom 14.11.2018, hier eingegangen am 19.11.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde**Bearbeiter: Herr Bellof, Dez. 31, Tel. 0641/303-2429**

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Der Geltungsbereich wird im RPM 2010 als *Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft* festgelegt, sodass die Planung dem Ziel 6.3-1 RPM 2010 widerspricht. Mit der Entscheidung vom 19.09.2018 über den Zielabweichungsantrag der Stadt Rauschenberg vom 26.06.2018 wurde die Abweichung von dem Ziel des RPM 2010 unter der Voraussetzung zugelassen, dass im Südwesten der Ortslage ein im RPM 2010 festgelegtes, ca. 5 ha großes *Vorranggebiet Siedlung Planung* der Vorrang für die Siedlungsentwicklung künftig entfällt. Somit gilt in diesem Bereich die unterlagernde Festlegung eines *VRG für die Landwirtschaft*. Lt. Bodenviewer Hessen ist aufgrund der Bodenfunktionen und des Ertragspotentials die Eignung für eine landwirt-

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



schaftliche Nutzung sogar besser als im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Gemäß Ziel 5.2-5 des RPM 2010 sind vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen die vorhandenen Flächenreserven im Innenbereich darzustellen sowie deren Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen („**Innenentwicklung vor Außenentwicklung**“). Diesem Gebot der Nachverdichtung wurde bereits im Zielabweichungsverfahren nachvollziehbar und ausreichend nachgekommen, in der Begründung zur FNP-Änderung wird dies nochmals vollständig dargestellt.

Die Maßgabe der Zielabweichungsentscheidung, eine bedarfsorientierte Umsetzung des Bebauungsplanes in mindestens 2 Bauabschnitten, wurde in dem Planentwurf umgesetzt.

Vorbehaltlich der noch zu erbringenden städtebaulichen Vereinbarung entspricht der Planentwurf der Entscheidung über die Zielabweichung vom 19.09.2018.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiter: Herr Nachtigall, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4148

Der Planungsraum liegt innerhalb der Schutzzone III B des Trinkwasserschutzbereiches für die Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke. Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 02.11.1987 (StAnz.48/87 S. 2373) sind zu beachten. Das Plangebiet ist im Regionalplan Mittelhessen 2010 u.a. als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz klassifiziert.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates keine Bedenken.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4169

Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.

Randlich des Flurstücks 145/33 verläuft ein temporär wasserführender Graben. Für dessen Bewertung ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Marburg zuständig, ob es sich um ein Gewässer von nicht wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4226

Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis Marburg-Biedenkopf, FD 63.2 - Wasser- und Bodenschutz.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Schneider, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4272

Nachsorgender Bodenschutz:

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt u. Geologie (HLNUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Allerdings weise ich in Anlehnung an meine Stellungnahme zum Abweichungsantrag von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen der Stadt Rauschenberg vom 03.08.2018 darauf hin, dass sich nordwestlich und südöstlich in unmittelbarer Nähe zum Planungsraum jeweils eine Altfläche befindet:

Schlüssel-Nr.	Gemarkung / Gemeinde	UTM-Koordinaten oder Straße und Hausnummer	Art der Altfläche	max. Gefährdungs-klass-e (1-5)	Status / Bemerkung
534.017.050-000.018	Rauschenberg / Rauschenberg	UTM-Ost: 494137 UTM-Nord: 5637534	Altablagerung; Arbeitsname: Am Stadtteich (Standort 16); bis ca. 1963; Hausmüll, Bauschutt, PKW und Ölkänter	4	Altlastenverdächtige Fläche, ehem. Hohlweg / Graben; die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefährdung ist daher derzeit nicht möglich
534.017.050-001.008	Rauschenberg / Rauschenberg	Am Schützenberg 4; UTM-Ost: 494411 UTM-Nord: 5637102	Altstandort; Montageunternehmen für Leitplanken, Herstellung von Metallkonstruktionen	4	Fläche nicht bewertet; bisher nicht untersuchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefährdung ist daher derzeit nicht möglich

Die Altablagerung „Am Stadtteich“ (534.017.050-000.018) hat in der Vergangenheit mehrfach gebrannt und ist mit Erde abgedeckt. Die Flächen-größe beträgt ca. 500 m² und die Aufhöhung 3 m, woraus sich ein Ablage-rungsvolumen von ca. 1500 m³ ergibt. Aktuell wird das Gelände als Pferde-weide genutzt. Bislang wurden auf dem Gelände eine Einzelfallrecherche (Gutachten vom 09.04.2008) und eine Orientierende Untersuchung (Gut-achten vom 18.03.2011) durchgeführt, woraufhin am 07.11.2012 eine

Nachuntersuchung im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze inklusive Beprobung von Grundwasserkleinpegeln (Gutachten vom 06.09.2013) veranlasst wurde.

Die Bodenluftuntersuchungen, welche im Gutachten vom 18.03.2011 beschrieben werden, zeigten keine im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Grundwasser relevanten Belastungen. Bodenmischproben vom südlichen Rand der Ablagerung zeigten erhöhte PAK/B(a)P-, PCB-, Blei-, Quecksilber- und Zinkkonzentrationen. Unter Betrachtung der jeweiligen Grenz-pH-Werte und des stoffspezifischen Mobilitätsvermögens ging hier von jedoch kein sanierungserforderliches Gefährdungspotenzial für das Grundwasser aus.

In einer abstromigen Grundwasserprobe südlich der Ablagerungsfläche wurde am 16.06.2010 einmalig ein MKW-Gehalt von 0,6 mg/l gemessen. In den daraufhin veranlassten Nachuntersuchungen vom 19.11.2012 und 05.03.2013 lagen die MKW-Analysenergebnisse jedoch unterhalb der Nachweisgrenze von 0,1 mg/l. Basierend auf diesen Ergebnissen ist eine Grundwasserbelastung für die Altablagerung „Am Stadtteich“ nicht erkennbar.

Auf der v. g. Altfläche Am Schwitzenberg 4 (534.017.050-001.008) kam es während der Betriebszeiten ggf. zu Bodenbelastungen, deren Auswirkungen sich über die Bodenluft (leichtflüchtige Schadstoffe wie LHKW u. BTEX) und über das Grundwasser auch dem weiteren Umfeld mitteilen können, d. h. es kann ggf. zu Anreicherungen dieser Schadstoffe in Räumlichkeiten kommen. Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen an die zuständige Sachbearbeiterin Frau Piper, Tel.: 0641 303-4241.

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen werden, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abbrechen und der Sachstand, wie in Kapitel 11 der vorgelegten Begründung erläutert, unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen. Die Bewertung durch die Behörde erfolgt gemäß der neuen Nutzung der Fläche.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - sowie ehemalige Deponien (Altablagerungen) in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf und bei der Stadt Rauschenberg einzuholen.

Hinweis:

Über die **elektronische Datenschnittstelle DATUS online** steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 erfasst werden können. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen.

Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln.

Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungsanweisung unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>.

Vorsorgender Bodenschutz:

Boden ist wie Wasser und Luft eine unersetzbare Ressource und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle natürliche Funktionen. Die Funktionen des Bodens sind auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

In den vorliegenden Unterlagen werden die Belange des Bodenschutzes dargestellt. Es wird zur Versiegelung von Böden kommen, was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führt.

Der Verlust an Bodenfunktionen ist idealerweise bodenspezifisch zu kompensieren. Angemessene Kompensationsmaßnahmen und deren Bewertung finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (HLNUG Heft 14, 2018)

Den Empfehlungen / Anweisungen zum Schutz des Bodens im Umweltbericht ist Folge zu leisten.

Entsprechende in den vorliegenden Unterlagen dargestellte Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind mit den zukünftigen Bauherren vertraglich festzuhalten.

Hierzu sind auch die nachfolgenden Info-Blätter des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu beachten:

Boden – mehr als Baugrund; Bodenschutz für Bauausführende
(https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschubauen_bauausfuehrende_textvorlage_02_180420_inkl-anhang.pdf)

Boden – damit Ihr Garten funktioniert; Bodenschutz für Häuslebauer“
(https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschubauen_haeuslebauer_textvorlage_01_180420.pdf)

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Bearbeiterin: Frau Parsch, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4351

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018)

der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink:

https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/content-downloads/Baumerkblatt_090515_Stand_131014_0.pdf

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4476

Die Planung wird zur Kenntnis genommen.

Windvorrangflächen in relevanter Nähe sind aktuell nicht dargestellt, die jedoch immer im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und zu bewerten sind (siehe § 50 BImSchG).

Die landwirtschaftliche Nutzung ist ggf. soweit zu begrenzen, dass es zu keinen Beschwerden (z.B. wg. Staubimmissionen, Lärm und Geruch), bei den maßgeblichen Immissionsorten im „Allgemeinen Wohngebiet“ (WA) kommt.

Bearbeiterin: Frau Dr. Wesp, Durchwahl: 4436

Aus Sicht der Lärmaktionsplanung bestehen keine Bedenken.

Bergaufsicht

Bearbeiter: Herr Ebert, Dez. 44, Tel. 0641/303-4516

Der Planungsraum liegt im Bergfreien.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5125

Bezüglich der o. g. Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Obere Forstbehörde

Bearbeiter: Herr Krebber, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5531

Die Änderung des Flächennutzungsplans berührt keine forstlichen Belange.

Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31, Tel. 0641/303-2352

Aus planungsrechtlicher Sicht möchte ich auf Folgendes hinweisen und bitte um Beachtung:

Mit der Änderung des BauGB 2017 werden an die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zusätzliche Anforderungen gestellt. Im Regelfall bleibt es bei der Auslegungsfrist von einem Monat, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine angemessene längere Auslegungsfrist zu wählen. Dies ist in der Begründung zu thematisieren.

- Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.
- Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind neben der Einstellung in das Internet über das zentrale Internetportal des Landes Hessen <https://bauleitplanung.hessen.de/> zugänglich zu machen. Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internet auffindbar und abrufbar waren. Hierfür kommen auch technische Möglichkeiten (z. B. Screenshots) in Betracht.
- Ein Verstoß gegen die originär gemeindliche Verpflichtung zur Einstellung in das Internet führt zu einem beachtlichen Fehler.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Josupeit

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Ihr Zeichen: Adler/Gerhard
Ihre Nachricht vom: 14.11.2018
Unser Zeichen: wa

Auskunft erteilt: Frau Foerster
Telefon: 06421/95389-11
E-Mail: c.foerster@zma-mittelhessen.de
Auskunft erteilt: Frau Walter
Telefon: 06421/95389-15
E-Mail: a.walter@zma-mittelhessen.de

Datum: 22.11.2018

Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg, Stadtteil Rauschenberg
Bebauungsplan Nr. 14 Wohngebiet „Auf dem Kalk II“ sowie 33. Änderung des Flächennutzungs-
planes im Bereich „Auf dem Kalk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
BauGB

Abwassertechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplante Fläche ist in der vorliegenden Schmutzfrachtsimulationsberechnung (SMUSI) nicht enthalten und somit darf nur Schmutzwasser dem vorhandenen Abwasserkanal in der Straße Auf dem Kalk zugeführt werden.

Das Niederschlagswasser muss zur Versickerung gebracht werden oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Dazu ist eine Einleiterlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Regenwasseranschlüsse an unseren Abwasserkanal sind nicht zulässig.

Bei Einhaltung unserer Bedingungen können wir der o.g. Maßnahme zustimmen.

Um Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Alexandra Walter
Technische Mitarbeiterin

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig)